

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 81/89

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Arie Ludwig A [REDACTED],
H [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. [REDACTED],
Ko [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Gärtner,
Dr. Schmitz, Dr. Kreft und Kirchhof

am 16. November 1989

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgericht Koblenz
vom 15. Juni 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das beklagte Land hat, nachdem sich die Parteien über
eine Entschädigung für einen vom Kläger geltend gemachten
Schaden im beruflichen Fortkommen verglichen hatten, einen
Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesund-
heit abgelehnt, weil aufgrund der Untersuchungen und Begut-
achtungen verfolgungsbedingte Störungen, die die Leistungs-
fähigkeit des Klägers mindern würden, nicht feststellbar
seien. Diese Entscheidungen haben die Vorinstanzen im ge-
richtlichen Verfahren bestätigt, weil die Darstellung des
Klägers über die Gründe seiner Auswanderung schon vor

13

- 3 -

Kriegsausbruch aus Preßburg nach Palästina unzuverlässig seien. Außerdem habe der Kläger zunächst verschleiert, daß er von 1940 bis 1942 Angehöriger der britischen Armee gewesen sei, zuletzt als Korporal, und daß bei diesem Anlaß erstmals ein Lungenleiden aufgetreten sei, das zu seiner Entlassung aus dem Militärdienst geführt habe.

Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger, die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sei unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften erfolgt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum medizinischen Sachverhalt seien nichtssagend, pauschal und oberflächlich.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Das Berufungsgericht ist zu seiner Entscheidung aus tatrichterlichen Erwägungen gekommen. Daß die Entscheidung in sich widersprüchlich sei, wie der Kläger meint, ist nicht feststellbar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich nicht. Es ist auch nicht erkennbar, daß der Tatrichter hier von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bei seiner Würdigung des Sachverhalts abgewichen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die gegen das Verfahren des Tatrichters erhobene Verfahrensrüge rechtfertigt eine Zulassung der Revision nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. auch BGHZ 81, 53).

Merz

Gärtner